

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Mitte informiert

Stand: 06.Mai 2021

Tel.: 9018-26088 Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)
Fax: 9018-26170 pr-mitte@senbjf.berlin.de http://www.pr-mitte.de

Testpflicht an den Schulen - die Nerven liegen blank

Seit einigen Wochen müssen an den Schulen zweimal wöchentlich Corona-Schnelltests durchgeführt werden. Die Pädagog*innen haben die Aufgabe, die Testung der Schüler*innen zu beaufsichtigen. Den Personalrat haben in dieser Angelegenheit zahlreiche Anrufe Gefährdungsanzeigen, Remonstrations und Protestschreiben erreicht. Die über Ostern zurückgenommenen Impfeinladungen haben ohnehin für Wut, große Verärgerung und Enttäuschung gesorgt, die Test-Aufsichtspflicht empfinden Viele vor diesem Hintergrund als Zumutung.

Wir sehen als Personalrat ebenfalls das Problem, dass noch nicht geimpfte Beschäftigte Selbsttests zu begleiten und zu beaufsichtigen haben, die scheinbar nicht in das Tätigkeitsfeld einer Lehrkraft, einer Betreuer*in oder einer Erzieher*in gehören. Auf der anderen Seite wollen wir uns nicht gänzlich dem Argument verschließen, dass die Tests helfen, Infektionsketten zu durchbrechen und den Präsenzunterricht an den Schulen abzusichern.

Wir raten hinsichtlich der Selbsttestung der Schüler*innen, unbedingt die Hygieneregeln einzuhalten. Lüftung, Abstand, unter Umständen im Freien testen, die allseits bekannten Vorgaben erfüllen. Wichtig ist auch hier: Ruhe bewahren, den Schüler*innen ein Vorbild sein. Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie dafür benötigen und lassen Sie sich nicht vom zu bewältigenden Lernstoff unter Druck setzen. Für den Umgang mit einem positiven Testergebnis hat das SIBUZ eine sehr hilfreiche Handreichung herausgegeben. Ein positiver Schnelltest begründet zunächst nur einen Verdacht auf eine Coronainfektion; dieser Verdacht muss durch einen PCR-Test außerhalb der Schule abgeklärt werden.

Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen und Unsicherheiten an uns zu wenden. Wir dringen gemeinsam mit dem Gesamtpersonalrat auf eine schnelle Impfung aller an Schule Beschäftigten und auf Regelungen, die nicht einseitig zu Lasten des Personals gehen. Wir können Sie aber, liebe Kolleg*innen, niemals zum Rechtsbruch auffordern, was die Verweigerung der dienstlichen Anweisungen bedeuten würde. Auf der anderen Seite halten wir das Androhen von disziplinarischen Konsequenzen für kontraproduktiv. Förderlicher wäre es gewesen, wenn

die Kolleg*innen, wie es so schön heißt, „mitgenommen“ werden.

Privatisierung der EFöB an einer Grundschule

Zu Beginn des Schuljahres überraschte die Schulleitung das Kollegium einer Grundschule mit dem Plan, die Ergänzende Förderung und Betreuung an einen freien Träger zu übertragen. Für die betroffenen Erzieher*innen bedeutet das erhebliche Unsicherheiten, die erst nach vielen Gesprächen und mit Hilfe einer schriftlich fixierten Vereinbarung wenigstens ansatzweise ausgeräumt werden konnten. Nun wird die Schule mit einer „Mischkooperation“ arbeiten müssen. Das bedeutet, dass es dort sowohl beim Senat beschäftigte Erzieher*innen gibt, als auch Beschäftigte eines privaten Trägers. Als Personalrat schätzen wir das aufgrund unserer Erfahrung an anderen Schulen als problematisch ein.

Wir befürchten zudem, dass Schritt für Schritt alle EFöB-Bereiche an Schulen privatisiert werden sollen. Wie wir gesehen haben, werden solche Umwandlungen im Zweifelsfall auch gegen den Willen der betroffenen Erzieher*innen mit Hilfe intransparenter Verfahren durchgesetzt. Gegen die Einwände des Personalrates, der Frauenvertretung und Schwerbehindertenvertretung wurde trotzdem vollzogen, das finden wir skandalös.

§ 79 Schulgesetz sinnvoll anwenden – auch in Pandemie-Zeiten Gesamtkonferenz-Beschlüsse zu Stundenverteilung, Vertretung, Aufsicht und Betreuung erwirken

Die Gesamtkonferenzen verfügen über umfangreiche Gestaltungskompetenzen für das kommende Schuljahr. Die Schulleitungen sind verpflichtet, auch in Pandemie-Zeiten Gesamtkonferenzen einzuberufen. Auch wenn diese u.U. digital oder in anderer Form organisiert werden, dürfen die demokratischen Mitspracherechte der Kolleg*innen nicht eingeschränkt werden. Auch Abstimmungen können und müssen in digitalen und alternativen Formaten rechtssicher organisiert werden.

Im § 79 Abs. (3) Nr. 9 SchulG heißt es dazu:

„(3) Die Gesamtkonferenz (...) entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung.“

Grundsätze der Verteilung des Gesamtstundenpools können von der GK auf Grundlage der Zumessungsrichtlinien (sonderpädagogische Förderstunden, Sprachförderung, Ganztag, Förderunterricht, Teilungsstunden, Profilbildung, Entlastungskontingent) beschlossen werden.

Die **Übernahme bestimmter Aufgaben** kann – und sollte – mit Ermäßigungsstunden entlastet werden. Dazu gehören u.a. die Erweiterte Schulleitung (ESL), IT/ Homepage, Klassenleitung/ Tutorenstunden, spezielle Beratungsteams, die Steuergruppe, Verantwortliche für künstlerische/ kulturelle Programme u.v.m. Individuelle Ermäßigungsstunden, wie z.B. Altersermäßigung, sind von den Verteilungsgrundsätzen nicht betroffen.

Auch der **Unterrichtseinsatz** kann im Rahmen der Möglichkeiten geregelt werden, so z.B. die maximale Anzahl der Springstunden bei einer vollen Stelle (anteilig bei Teilzeit). Genauso können Grundsätze über Teilungs- und Förderunterricht (schwierige und leichtere Lerngruppen, Parallelunterricht), freie Tage für Teilzeitbeschäftigte und Regelungen zur Doppelsteckung diskutiert und geregelt werden.

Die **Grundsätze von Betreuungsaufgaben** können geregelt werden, z.B., zu welchen Gelegenheiten (Schulveranstaltungen u.a.) in welchem Umfang Betreuungsdienst zu leisten ist. Ebenfalls kann der Bedarf an Aufsichten auf den Prüfstand gestellt werden: An welchen Orten des Schulgeländes ist Aufsicht in welchem Umfang erforderlich, was sind die Anforderungen an die aufsichtführenden Personen (ggf. Einschränkung des Personenkreises? Allein oder in der Gruppe? Belastende Orte? Anteilig für Teilzeit etc.)?

Wichtig sind **Grundsätze auch bei Vertretungsaufgaben**. So lohnt es sich häufig, eine Prioritätenliste zu erstellen, z.B.: (1.) Lehrkraft vertritt in eigener Klasse, (2.) Fachkolleg*innen vertreten, (3.)...

Aber auch bei der **Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben** (z.B. Prüfungsbelastung in der Oberschule) sind Grundsätze sinnvoll. So kann die Vergabe der

Korrekturtag geregelt werden. Vielfach können Höchstgrenzen bei der Betreuung von Präsentationsprüfungen im MSA und in der 5. PK (Abitur) für Gerechtigkeit sorgen. Dies gilt auch bei Zweitkorrekturen und Prüfungsbesitz sowie grundsätzlichen Regelungen zum weiteren Unterrichtseinsatz an Tagen, an denen Lehrkräfte zu Prüfungen eingesetzt werden.

Bei der Einsatzplangestaltung, aber auch bei grundsätzlichen Gesamtkonferenzentscheidungen ist der *Frauenförderplan* zu beachten, auch wenn die Bezeichnung irreführend ist: Es geht um die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Beschäftigten, egal welchen Geschlechts, mit Familie. Hier sind insbesondere die Abschnitte 5.1. bis 5.3. interessant, wo es um Arbeitszeitregelung, Teilzeiteinsatz und Beurlaubung aus familiären Gründen geht. Die Gesamtkonferenzen müssen Grundsätze für Entlastungen für Teilzeitbeschäftigte insbesondere für außerunterrichtliche Tätigkeiten beschließen.

Nicht nur die Beschlussfassung über die genannten Sachverhalte ist sinnvoll. Wertvoll ist bereits die Diskussion und die dadurch hergestellte Transparenz z.B. über den Stundenpool, das zu verteilende Aufgabenspektrum, Verteilungsgrundsätze und nicht zuletzt die Frage, wie man (in Zukunft) zusammenarbeiten möchte. Der Arbeitsplatz soll von allen gemeinsam – möglichst im Konsens – gestaltet werden. Die Schulen werden zunehmend autonom, die Kollegien sollten daher das Heft aktiv in die Hand nehmen und gestalten, was rechtlich in ihrer Befugnis und Entscheidungsmacht liegt. Deshalb wollen wir Sie ermuntern, diesen Punkt auf die Tagesordnung ihrer nächsten Gesamtkonferenz setzen zu lassen.

Weitere Infos auf www.pr-mitte.de

Ein gelegentlicher Blick auf unsere Website lohnt sich. Unter „FAQ“ finden Sie z.B. Infos zu diesen Themen:

- **Kann der Böger-Tag ins nächste Schuljahr übertragen werden? - Böger-Tag nicht verfallen lassen**
- **Regelungen für die Arbeitsbefreiung im Krankheitsfall der eigenen Kinder (aktuelle Ergänzung zur Situation mit Covid-19)**


Daniel Wehry
Vorsitzender


Viola Mocker
Vorstand


Laura Pinnig
Vorstand


Michael Brüser
Vorstand


Tanja Vetter
Vorstand